

Merkblatt für private Beistandspersonen (Stand: 16.12.2022)

Häufige Fehlerquellen, die zu einem finanziellen Schaden bei der verbeiständeten Person führen können

Private Beistandspersonen führen das ihnen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragene Mandat weitgehend selbständig. Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Beistandsperson richten sich nach der errichteten Massnahme und den Aufgaben, die ihnen im Entscheid der KESB zugewiesen wurden.

Fehler in der Mandatsführung können zu einem Schaden oder allenfalls zu einem Genugtuungsanspruch bei der verbeiständeten Person führen. Haftbar ist dabei der Kanton. Einen direkten Ersatzanspruch gegenüber der schadensverursachenden Beistandsperson sieht das Gesetz nicht vor. Haftet der Kanton für den Schaden, wird die private Beistandsperson jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ersatzpflichtig. Der Kanton kann Rückgriff auf die private Beistandsperson nehmen, sofern sie den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit bleibt dem Kanton ein Rückgriff verwehrt (siehe Merkblatt zu Haftung und Rückgriff).

Nachfolgend werden einige Fehlerquellen bei privat geführten Beistandschaften aufgeführt, welche zu einem Schaden bei der verbeiständeten Person führen können. Es wird zudem beschrieben, wie diese Fehler vermieden werden können. Die Übersicht ist allerdings nicht abschliessend. Dieses Merkblatt ersetzt eine sorgfältige Vorbereitung und Einarbeitung der Beistandsperson nicht. Bei Fragen helfen das Handbuch für private Beistandspersonen (nachfolgend: Handbuch [abrufbar unter: [so.ch/Verwaltung/Departement des Innern/Kindes- und Erwachsenenschutz/für private Beistände](https://so.ch/Verwaltung/Departement_des_Innern/Kindes-_und_Erwachsenenschutz/für_private_Beistände)]) sowie die zuständigen Sozialregionen weiter.

Geltendmachung von Krankheitskosten	Krankheitskosten (Rechnungen von Ärzten, Spitälern, Apotheken etc.) sind bei der obligatorischen Krankenkasse rechtzeitig geltend zu machen. Nach Abzug des Selbstbehalts und der Franchise besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der selbst bezahlten Leistungen durch die Krankenkasse. Dasselbe gilt in Bezug auf Zusatzversicherungen. → Jede Rechnung, welche mit Krankheitskosten im Zusammenhang steht, der Grund- und/oder Zusatzversicherung einreichen. → Weitere Informationen siehe Handbuch S. 48 und 52 Frist: Krankheitskosten können bei der Grundversicherung während 5 Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Diese Frist ist auch für Zusatzversicherungen massgebend.
---	--

Ergänzungsleistungen (EL)	Bezieht eine Person eine AHV- oder IV-Rente und kann sie dadurch ihre minimalen Lebenskosten nicht decken, kann ein Anspruch auf EL bestehen. Für einen Anspruch auf EL darf das Vermögen eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Da die Berechnung unter Umständen kompliziert sein kann, lohnt es sich im Zweifelsfall, den Anspruch bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) abklären zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die verbeiständete Person in einem Heim oder in einem Spital aufhält. Gerade bei einem Eintritt in eine stationäre Einrichtung (z.B. Alters- oder Pflegeheim, Wohnheim etc.) können dadurch bedingte Mehrkosten rasch zu einem Anspruch auf EL führen. Es bestehen zwei Kategorien von EL: - Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (darunter fällt auch die <i>Franchise</i> und der <i>Selbstbehalt der obligatorischen Krankenkasse</i>) → Im Zweifelsfall eine EL-Anmeldung vornehmen, insbesondere bei einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital. → Weitere Informationen siehe Handbuch S. 41 Frist: Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für die EL innert 6 Monaten seit Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden bzw. beim Ableben der beziehenden Person innert 12 Monaten seit Todesdatum. Wird diese Frist verpasst, geht der Anspruch auf Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten unter. Weitere Informationen: akso.ch/Produkte/Ergaenzungsleistungen-EL
Hilflosenentschädigung (HE)	Wer eine Altersrente oder IV bezieht und bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Drittpersonen bedarf, ist im Sinne der AHV/IV «hilflos» und hat Anspruch auf eine HE. Ob eine Person HE erhält, hängt nicht von Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit. Frist: Die Hilflosigkeit muss mindestens ununterbrochen ein Jahr gedauert haben. Der Anspruch auf eine HE entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Er erlischt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die versicherte Person stirbt.

Individuelle Prämi- enverbilligung (IPV)	Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben haben unter Umständen Anspruch auf IPV. Die IPV muss von der Beistandsperson zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der AKSO beantragt werden. Beim Bezug von EL oder Sozialhilfe ist eine Beantragung durch die Beistandsperson jedoch nicht notwendig. → Die AKSO stellt in der Regel allen Personen ein Antragsformular zu, welche nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Der Antrag auf IPV ist der AKSO fristgerecht zu retournieren. → Weitere Informationen siehe Handbuch S. 30 Frist: Die IPV wird nur auf Antrag ausgerichtet. Jedes Jahr muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Das ausgefüllte Antragsformular ist innert 30 Tagen nach Erhalt der AKSO zurückzuschicken. Der letzte Tag für den Bezug des Antrages ist der 31. Juli des Anspruchsjahres. Weitere Informationen: akso.ch/Produkte/Individuelle Prämi- enverbilligung-IPV
Mahnkosten / Ordnungsbussen	Rechnungen, insbesondere Steuerschulden, sind fristgerecht zu bezahlen, sodass keine zusätzlichen Mahnkosten bzw. Ordnungsbussen anfallen. Dasselbe gilt für andere, an Fristen gebundene Angelegenheiten (mit Behörden), wie bspw. die Einreichung der Steuererklärung.
Betreibungen	Erhält die verbeiständete Person bzw. die Beistandsperson vom Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl, ist von der Beistandsperson zu prüfen, ob allenfalls (Teil-)Rechtsvorschlag gegen die Betreibung zu erheben ist. Ein allfälliger Rechtsvorschlag ist von der Beistandsperson jedoch sorgfältig zu prüfen. Ein ungerechtfertigt erhobener Rechtsvorschlag kann zu hohen Prozesskosten führen. Wurde die Betreibung von einem Inkassobüro eingeleitet, ist zudem zu beachten, dass gegen die vom Inkassobüro oft zusätzlich zur Hauptforderung erhobenen Kosten (Gebühren, Mahnspesen etc.) Teilrechtsvorschlag zu erheben ist, selbst wenn die Hauptforderung grundsätzlich anerkannt wird. Frist: Rechtsvorschlag kann mündlich oder schriftlich bei der Zustellung des Zahlungsbefehls oder innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt erhoben werden. Es wird empfohlen, die Erklärung des Rechtsvorschlags durch das Betreibungsamt bescheinigen zu lassen.

Steuererlass, Befreiung von Radio- und TV-Gebühren	Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und EL beziehen oder dauernd von der öffentlichen Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, können einen Antrag auf Steuererlass stellen (so.ch/Verwaltung/Finanzdepartement/Steueramt/Zahlungen/Erlass). Personen, welche EL beziehen, werden auf Gesuch hin von den Radio- und Fernsehgebühren befreit (serafe.ch/Abgabebefreiung/Grundsatz). → Weitere Informationen siehe Handbuch S. 30 Frist: Ein Gesuch um Steuererlass bzw. Erlass der Radio- und Fernsehgebühren ist jedes Jahr aufs Neue einzureichen.
Unsorgfältige Vermögensverwaltung allgemein	Umfasst das Mandat auch die Vermögensverwaltung, so hat die private Beistandsperson das Vermögen der verbeiständeten Person sorgfältig zu verwalten und alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Zu einer sorgfältigen Vermögensverwaltung gehört, die verbeiständete Person vor unnötigem Vermögensverzehr zu behüten, die rechtzeitige Geltendmachung aller vermögensrechtlichen Forderungen und Ansprüche gegenüber Dritten sicherzustellen und im Gesamten die bestmögliche Beibehaltung der wirtschaftlichen Lage anzustreben. Darunter fällt bspw. der Ausschluss der Unfalldeckung bei der obligatorischen Krankenversicherung, wenn diese bereits durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gewährleistet ist (bzw. umgekehrt), oder die Kündigung von Abonnementen (ÖV, TV, Telefon etc.) oder Versicherungen, wenn diese nicht mehr benötigt werden.
Fristen	Bei der Geltendmachung von Ansprüchen der verbeiständeten Person sind grundsätzlich Fristen zu beachten. Nach Ablauf der meisten Fristen kann ein bestehender Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden und die verbeiständete Person erleidet unter Umständen einen Vermögensschaden. Es ist daher zentral, sich über die jeweils allenfalls geltende Frist zu informieren und diese einzuhalten.